



## **Informationen für ausländische Studierende**

**aus Ländern außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

**Herzlich willkommen in der Universitätsstadt Bayreuth!**

**Sie haben sich entschlossen, in der Bundesrepublik Deutschland zu studieren. Wir freuen uns über Ihr Interesse und das damit verbundene Vertrauen gegenüber unserem Land.**

**Als ausländischer Studierender sollten Sie einige Rechtsbestimmungen des deutschen Ausländerrechts wissen, die wir, als für Ihre Belange zuständiges Ausländeramt, Ihnen mit diesem Informationsblatt näherbringen wollen. Wir raten Ihnen daher, die nachstehenden Informationen genau durchzulesen, damit Ihnen Konflikte mit dem Ausländerrecht erspart bleiben.**

**Wenden Sie sich bei Rückfragen bitte vertrauensvoll an:**

### **Stadt Bayreuth - Ausländerbehörde**

Dr.-Franz-Str. 6

(Stadtbus Linie 6 bis Rathaus II)

Zimmer- Nummer 33

☎ 0921/25-1525

#### **Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch auch	14.00 bis 18.00 Uhr

### **1.Grundsätzliches**

Sie benötigen zum Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist auf einen bestimmten Zweck beschränkt, in der Regel auf das Studiefach/Studiengang, das Sie in Ihrem Visumsantrag angegeben haben. Sie wird von der Bundesdruckerei in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels in Kreditkartengröße ausgestellt. Aus dem elektronischen Aufenthaltstitel und dem dazu gehörenden Zusatzblatt können Sie neben der Dauer des Aufenthalts auch den nach den gesetzlichen Vorschriften genehmigten Aufenthaltsweg entnehmen. Lesen Sie daher die Angaben auf dem Aufenthaltstitel und dem Zusatzblatt genau durch und fragen Sie beim Ausländeramt nach, wenn Sie etwas nicht verstehen.

## 2. Erstantrag auf Aufenthaltserlaubnis

Für Ihren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ◆ einen vollständig ausgefüllten Formblattantrag (erhältlich beim Ausländeramt)
- ◆ ein Lichtbild (Passfoto - Frontalansicht)
- ◆ die Bescheinigung über die Anmeldung in Bayreuth (erhältlich bei der Meldebehörde, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zimmer-Nr. 310)
- ◆ den Nachweis Ihres Aufenthaltszweckes (z.B. Sprachkursbescheinigung, Zulassungsbescheid der Universität, Immatrikulationsbescheinigung)
- ◆ den Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung, Versicherungspolice) *Beabsichtigen Sie eine private Krankenversicherung, insbes. eines ausländischen Versicherungsunternehmens, abzuschließen, empfehlen wir Ihnen, sich zur Prüfung ob der Versicherungsschutz den Anforderungen des Ausländerrechts genügt, mit dem Ausländeramt vorab in Verbindung zu setzen.*
- ◆ den Nachweis der gesicherten Finanzierung Ihres Studienaufenthalts (nähere Erläuterungen s. Ziff. 5)
- ◆ den Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag/Bescheinigung des Wohnungsgebers)
- ◆ Ihren gültigen Nationalpass

## 3. Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen jeweils befristet erteilt. Den Ablauf dieser Frist ersehen Sie aus dem Ihnen erteilten elektronischen Aufenthaltstitel. Der Verlängerungsantrag muss rechtzeitig (ca. 6 Wochen) **vor Ablauf** der Frist gestellt werden. Dazu benötigen Sie:

- ◆ den vollständig ausgefüllten Formblattantrag (erhältlich beim Ausländeramt)
- ◆ den Nachweis Ihres Aufenthaltszwecks (Immatrikulationsbescheinigung, Sprachkursbescheinigung)
- ◆ einen Krankenversicherungsnachweis (Bestätigung Ihrer Versicherung, dass Sie dort versichert sind)
- ◆ den Finanzierungsnachweis (Ziff. 5)
- ◆ Ihren gültigen Nationalpass

## 4. Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs

Die Universität Bayreuth fordert für bestimmte Fachrichtungen vor Aufnahme des Studiums einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, z. B. DSH (**D**eutsche **S**prachprüfung für den **H**ochschulzugang ausländischer Studienbewerber), TestDaf. Bitte entnehmen sie Ihrem Zulassungsbescheid oder fragen Sie bei der Studentenzentrale der Universität nach, ob Sie vor der Immatrikulation einen solchen Sprachnachweis erbringen müssen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Teilnahme an einem **Intensiv-Sprachkurs**, der mindestens 18 Stunden in der Woche (entspricht 24 Unterrichtsstunden à 45 Minuten) umfassen muss. Abend- oder Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung darf nur für längstens zwei Jahre erteilt werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung für diesen Zweck ist nur in

**Ausnahmefällen** möglich. Die sonst noch zu erbringenden Voraussetzungen entnehmen Sie Ziffer 2 oder 3 dieses Merkblattes.

## 5. Finanzierungsnachweis

Die Finanzierung Ihres Aufenthalts in Deutschland ist gesichert, wenn Sie nachweisen können, dass Ihnen monatlich mindestens der Ausbildungsförderungshöchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das sind derzeit 659 € monatlich (7 908 € Jahr), zur Verfügung steht. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 224 € Monat, vermindert sich der nachzuweisende monatliche Betrag entsprechend. Die Finanzierung ist für mindestens ein Jahr nachzuweisen.

Den Finanzierungsnachweis können Sie durch folgende Unterlagen führen:

- eine Stipendiumsbewilligung
- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung mindestens in Höhe des Jahresbetrags auf ein Sperrkonto in Deutschland
- die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft mindestens in Höhe des Jahresbetrags
- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern
- die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte

## 6. Wechsel des Aufenthaltszwecks, Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird für einen bestimmten Zweck erteilt, der auch auf dem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel vermerkt ist. Er ist auf das Studienfach beschränkt, für das Sie die Genehmigung beantragt haben. Die Änderung des Aufenthaltszwecks, z. B. für ein anderes Studienfach, muss vom Ausländeramt **vor der Änderung** genehmigt werden. Eine Änderung ohne ausländerrechtliche Genehmigung führt gemäß gesetzlicher Regelung zum Erlöschen Ihrer Aufenthaltserlaubnis; eine nachträgliche Genehmigung ist kraft Gesetzes **nicht** möglich. Das bedeutet in einem solchen Fall, dass Sie Deutschland wieder verlassen müssen.

Während der ersten 18 Monate Ihres Studiums ist ein Wechsel des Studienfaches in der Regel **auf Antrag** ohne Probleme genehmigungsfähig. Danach ist ein Studienfachwechsel nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; bitte erkundigen Sie sich vorher beim Ausländeramt.

**Bitte beachten Sie, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis gemäß gesetzlicher Vorschrift auch erlischt, wenn Sie die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate verlassen. Sie benötigen in dem Fall eine neue Einreisegenehmigung.**

## 7. Aufnahme einer Arbeit

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigen Sie die Erlaubnis des Ausländeramtes. Diese wird Ihnen in der Regel ohne gesonderten Antrag schon bei der ersten Aufenthaltserlaubnis für 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr erteilt. Zusätzlich sind studentische Nebentätigkeiten an der Universität Bayreuth ohne gesonderte Genehmigung bis zu 21 Stunden wöchentlich erlaubt. **Beachten sie bitte Ihre Auflage zu der Aufenthaltserlaubnis!**

Überschreitet eine Arbeitstätigkeit diesen zeitlichen Umfang, so benötigen Sie für diese bestimmte Tätigkeit eine gesonderte ausländerrechtliche Genehmigung. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt; sie ist nur ausnahmsweise möglich. Die Genehmigung wird vom Aus-

länderamt in das zum elektronischen Aufenthaltstitel gehörende Zusatzblatt in Form einer Auflage eingetragen.

**Bitte beachten Sie, dass für eine über die Standardauflage hinausgehende Erwerbstätigkeit die Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), erforderlich ist und eine längere Bearbeitungszeit einzurechnen ist. Entsprechende Formblätter zur Änderung Ihrer Auflage erhalten sie beim Ausländeramt.**

Wer ohne die erforderliche Genehmigung arbeitet, verstößt gegen die bestehenden deutschen Gesetze; ein derartiger Verstoß ist mit Strafe bzw. Geldbuße bedroht.

## **8. Dauer Ihres Aufenthaltes**

Sie sind nach Deutschland gekommen, um hier Ihre Ausbildung in angemessener Zeit abzuschließen und Ihre erworbenen Kenntnisse anschließend in Ihrem Heimatland umzusetzen. Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist daher nur solange zulässig, wie Sie ihr Studium ordnungsgemäß betreiben. Das Studium gilt dann als ordnungsgemäß, wenn Ihre Studienzeit nicht länger als 3 Semester über der durchschnittlichen Studiendauer Ihres Studiengangs an der Universität Bayreuth liegt. Nach Ablauf dieser Zeit müssen Sie Deutschland verlassen. Ebenso kann Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert werden, wenn Sie Ihr Studium hier abgeschlossen und innerhalb eines Jahres keine entsprechende Anstellung gefunden haben (s. Ziff. 9).

## **9. Aufenthalt nach Abschluss des Studiums**

Nach Abschluss Ihrer Ausbildung kann Ihre Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzsuche für ein Jahr verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes und eine ausreichende Krankenversicherung für dieses Jahr. Eine nicht Ihrem Ausbildungsabschluss entsprechende Tätigkeit während dieser Jahresfrist bedarf der Genehmigung des Ausländeramtes, welches hierzu die Zustimmung der zuständigen Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), einzuholen hat. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr überschreiten. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss Ihrer Ausbildung oder die Arbeitssuche nach einem Ihrer Ausbildung entsprechendem Arbeitsplatz benötigen Sie eine Änderung Ihres Aufenthaltstitels, die Sie bitte beim Ausländeramt einholen.

**Bitte beachten Sie, dass in der Regel Ihre Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Bindung an Ihr Studium mit Abschluss des Studiums erlischt. Beantragen Sie daher rechtzeitig vor Abschluss Ihres Studiums (schriftliche Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung, des Rigorosums) die Erlaubnis für den neuen Aufenthaltzweck. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche oder Arbeitsaufnahme ist nach Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich.**